

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Juni 2012

Nr. 2012/1355

Aufsichtsbeschwerde

Simon Lutz-Merrell, Grindel, gegen die Einwohnergemeinde Grindel, betreffend Gang vor das Bundesgericht in Sachen Schule Grindel

1. Ausgangslage

1.1 Vorgeschichte

Im Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2011/2092 vom 27. September 2011 betreffend Schulkreisbildung Grindel – Bärschwil wurde unter Ziffer 3.1 beschlossen, dass von der Schulplanung des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) für den Thierstein im Sinne der Erwägungen Kenntnis genommen wird. Unter anderem wurde in Ziffer 3.2 beschlossen, dass die Gemeinden Grindel und Bärschwil verpflichtet werden, auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 ihre Volksschule (Kindergarten und Primarschule) zu einem Schulkreis zusammenzuschliessen.

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindel vom 24. Oktober 2011 wurde unter Traktandum 3 das Thema "Behandlung der von der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2011 für erheblich erklärten Motion der Gruppe Schule pro Wahlen" traktandiert. Ergänzt wurde das Traktandum mit dem Zusatz: "Mit der Motion soll die Möglichkeit für eine Abstimmung geschaffen werden, an der sich die stimmberechtigten Einwohner/innen, klar für oder gegen ein Zusammengehen der Primarschulen Grindel und Wahlen entscheiden können." Der Gemeinderat beantragte der Gemeindeversammlung, die Motion der Gruppierung "Schule pro Wahlen", welche wie folgt lautet: "Die Primarschule Grindel, Kindergarten Grindel und die weiterführenden Schulen sollen nach Wahlen (BL) verlegt und die Grindler Schulkinder sollen in Zukunft in Wahlen und Laufen, nach dem basellandschaftlichen Schulsystem, unterrichtet werden", zu unterstützen und der Schulkreisbildung Wahlen-Grindel zuzustimmen. Der Antrag wurde mit 54 Ja Stimmen zu 52 Nein Stimmen bei 6 Enthaltungen angenommen.

Gegen diesen Beschluss erhob Simon Lutz-Merrell Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. Mit RRB Nr. 2012/71 vom 17. Januar 2012 wurde die Beschwerde gutgeheissen und der Beschluss der Gemeindeversammlung der Gemeinde Grindel vom 24. Oktober 2011 bezüglich der Schulkreisbildung mit Wahlen aufgehoben. Der RRB Nr. 2012/71 vom 17. Januar 2012 wurde von der Einwohnergemeinde Grindel im Kostenpunkt, jedoch nicht betreffend der Aufhebung des Beschlusses, mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten. Das entsprechende Verfahren ist zurzeit noch hängig.

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindel vom 24. Oktober 2011 wurde unter Traktandum 4 das Thema "Beratung und Bewilligung eines Bruttokredites von 32'000 Franken um weitere rechtliche Schritte auf den RRB Nr. 2011/2092 vom 27. September 2011 erheben zu können" traktandiert. Der Gemeinderat beantragte der Gemeindeversammlung, den Bruttokredit von 32'000 Franken zu bewilligen. Der Gemeinderat sollte ermächtigt werden, die Finanzierung mit Eigenmitteln oder Kreditaufnahmen sicherzustellen. Der Antrag wurde mit 54 Nein Stimmen zu 52 Ja Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

An der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2011 wurde unter "6. Primarschule Grindel Beschwerde" berichtet, dass der Gemeinderat mit Schreiben vom 27. Oktober 2011 zwei Beschwerden beim Bundesgericht eingereicht hatte. Die Beschwerden richteten sich gegen die Beschlüsse vom 27. September 2011 und 19. Oktober 2011 des Regierungsrates Solothurn (RRB Nr. 2011/2092). Die Beschwerde ist von RA Hr. Lüscher verfasst worden. Daraufhin beschloss der Rat einstimmig, das Beschwerdeschreiben vom 27. Oktober 2011 an das Bundesgericht nachträglich zu genehmigen. An der gleichen Gemeinderatssitzung wurde unter "7. Primarschule Grindel Beschwerde" berichtet, dass der Gemeinderat mit Schreiben vom 27. Oktober 2011 Beschwerde gegen den RRB vom 27. September 2011 und 19. Oktober 2011 eingereicht hat, da die Rechtsmittelbelehrung im RRB vom 27. September 2011 nicht richtig war und diese mit Verfügung vom 19. Oktober 2011 nun berichtigt wurde. Mit Schreiben vom 2. November 2011 teilte das Bundesgericht mit, dass es der Gemeinde frei stehe, innert 30 Tagen seit der Eröffnung der berichtigten Rechtsmittelbelehrung vom 19. Oktober 2011 eine Beschwerde einzureichen. Daraufhin beschloss der Rat mit vier Stimmen dafür und einer Stimme dagegen, das Weiterziehen einer Beschwerde an das Bundesgericht.

1.2 Aufsichtsbeschwerde

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2011 (offensichtlich falsches Datum, beim Regierungsrat am 20. Dezember 2011 eingegangen) reichte Simon Lutz-Merrell (nachfolgend Beschwerdeführer), Grindel, beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eine Aufsichtsbeschwerde gegen den Gemeinderat von Grindel betreffend Gang vor das Bundesgericht i.S. Schule Grindel ein. Er beantragt, dass wenn die laufende Beschwerde betreffend Traktandum 3 der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 gutgeheissen wird, der Regierungsrat dem Gemeinderat Instruktion erteilen soll, dass das Weiterziehen an das Bundesgericht ausgeschlossen ist und dass, wenn der Gang vor das Bundesgericht bereits erfolgt sei, dieser zurückzuziehen ist. Weiter bittet der Beschwerdeführer um die Verbindung des vorliegenden Beschwerdeverfahrens mit dem früheren. Als Begründung führt er im Wesentlichen an, dass in dieser Angelegenheit beim Regierungsrat des Kantons Solothurn bereits die genannte Beschwerde gegen das Traktandum 3 der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 laufe. Der Antrag gemäss Traktandum 3 der Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 habe wie folgt gelautet: "Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Motion "Schule pro Wahlen", welche wie folgt lautet: "Die Primarschule Grindel, Kindergarten Grindel und weiterführende Schulen sollen nach Wahlen/BL verlegt und die Grindler Schulkinder sollen in Zukunft, in Wahlen und Laufen, nach dem basellandschaftlichen Schulsystem unterrichtet werden", zu unterstützen und der Schulkreisbildung Wahlen-Grindel zuzustimmen". Die Abstimmung habe eine knappe Mehrheit für den Antrag ergeben. Weiter sei beim Traktandum 4 ein Kredit von 32'000 Franken für den Gang vor das Bundesgericht knapp abgelehnt worden. Der Gemeinderat habe jedoch, gestützt auf diese Abstimmungsergebnisse, den Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/2092 vom 27. September 2011 trotzdem vor das Bundesgericht gezogen. Das sei eine klare Verletzung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 24. Oktober 2011. Der Antrag gemäss Traktandum Nr. 3 sehe überhaupt nicht vor, dass die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz gebe, vor Bundesgericht zu ziehen. Bei Traktandum 4 habe die Gemeindeversammlung den Kredit von 32'000 Franken klar abgelehnt, so dass hier, gestützt auf dieses Traktandum, der Gang vor das Bundesgericht ausgeschlossen sei.

1.3 Vernehmlassung vom 27. Januar 2012

Mit Schreiben vom 27. Januar 2012 reichte die Einwohnergemeinde Grindel (nachfolgend Beschwerdegegnerin) eine Vernehmlassung ein. Sie beantragte, dass auf die Beschwerde nicht einzutreten sei, da in der gleichen Sache gemäss ihrer Interpretation und den Ausführungen in der Aufsichtsbeschwerde ein ordentliches Rechtsmittel bereits ergriffen wurde. Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass in diesem Zusammenhang mit dem ordentlichen RRB Nr. 2012/71 vom 17. Januar 2012 bereits entschieden worden sei.

1.4 Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 2. Februar 2012

In der Verfügung vom 2. Februar 2012 erwog das Volkswirtschaftsdepartement unter anderem, dass sich die vorliegende Aufsichtsbeschwerde gegen den Gang ans Bundesgericht der Beschwerdegegnerin gegen RRB Nr. 2011/2092 vom 27. September 2011 richtet. Unabhängig davon hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2012/71 vom 17. Januar 2012 die Beschwerde betreffend Motion "Schule pro Wahlen" entschieden. Dabei ging es um die Rechtmässigkeit der besagten Motion. Mit dem vom Gemeinderat beschlossenen Gang ans Bundesgericht hat dies nichts zu tun. Es verfügte, dass die Beschwerdegegnerin bis am 17. Februar 2012 eine Vernehmlassung zur Aufsichtsbeschwerde sowie sämtliche Akten in der Angelegenheit dem Amt für Gemeinden einzureichen hatte.

1.5 Eingabe des Beschwerdeführers vom 8. Februar 2012

Mit Schreiben vom 8. Februar 2012 stellte der Beschwerdeführer unter anderem klar, dass die Aufsichtsbeschwerde vom 15. Oktober 2011 falsch datiert gewesen und das richtige Datum der 15. Dezember 2011 sei. Weiter reichte der Beschwerdeführer zusätzliche Unterlagen ein.

1.6 Vernehmlassung vom 24. Februar 2012

Mit Schreiben vom 24. Februar 2012 reichte die Beschwerdegegnerin nach gewährter Fristverlängerung eine Vernehmlassung ein. Sie beantragt die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde. Als Begründung führt sie im Wesentlichen an, dass die Aussage des Beschwerdeführers, dass der Antrag des Traktandums 3, nicht vorsehe, dass die Gemeindeversammlung dem Gemeinderat die Kompetenz gebe, um vor das Bundesgericht zu ziehen, bestritten werde. Der Gemeinderat habe vom Souverän einen klaren, verpflichtenden Auftrag erhalten. Durch die sehr ausführliche Beschreibung in der Einladung, sei es den anwesenden, stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern zu jeder Zeit bewusst gewesen, dass ein Ja zur Schulkreisbildung Wahlen-Grindel, zwingend auch den Gang ans Bundesgericht beinhalte. Im Weiteren sei auch in der Stellungnahme des Gemeinderates, die er in der Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011, zur vollumfänglich publizierten Abschrift des RRB Nr. 2011/2092 verfasste, klar ersichtlich gewesen, dass, wenn notwendig, rechtliche Schritte in die Wege geleitet werden. Wie im Protokoll der ausserordentlichen Gemeindeversammlung festgehalten sei, sei der Gang ans Bundesgericht bei der Beratung des Traktandums 3 mehrmals und auch sehr ausführlich besprochen und diskutiert worden. Diese Tatsache zeige sehr konkret, dass der Gang ans Bundesgericht jedem bewusst gewesen sei. Obwohl der Gemeinderat, laut Gemeindeordnung der Gemeinde (§ 24 Abs. 4a), die Kompetenz für eine einmalige Ausgabe von 30'000 Franken habe und dieser Betrag für den Gang ans Bundesgericht durchaus ausreichen würde, habe er an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 mit Traktandum 4, von der Gemeindeversammlung, einen Kredit in Höhe von 32'000 Franken für Gerichts- und Anwaltskosten beantragt. Es sei dem Gemeinderat immer ein grosses Anliegen gewesen, möglichst transparent zu kommunizieren. Daher sei es dem Gemeinderat auch bei diesem Geschäft sehr wichtig gewesen, dass jedem bewusst sei, was ein Ja zur Schulkreisbildung Wahlen-Grindel für Kosten mit sich bringen "könnte".

Auf Aufforderung des Amtes für Gemeinden vom 8. März 2012 und 16. April 2012 hin, reichte die Beschwerdegegnerin mit Schreiben vom 13. März 2012 den Protokollauszug der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 zu Traktandum 4 sowie den Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2011, in welchem der Weiterzug des RRB-Nr. 2011/2092 beschlossen wurde sowie mit Schreiben vom 23. April 2012 den Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2011 ("6. Primarschule Grindel Beschwerde"), in welcher die Beschwerdeschrift vom 27. Oktober 2011 nachträglich genehmigt wurde, ein.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird – soweit entscheidrelevant – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

2. Erwägungen

2.1 Aufsichtsbeschwerde

2.1.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtsbeschwerde

Die Institution der Aufsichtsbeschwerde ist Ausfluss der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates über die Gemeinden (vgl. §§ 206 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1). Um seine Aufsichtskompetenz wahrnehmen zu können, ist der Regierungsrat darauf angewiesen, nicht nur durch die von Amtes wegen vorgenommenen Aufsichtsmaßnahmen zu agieren, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern direkt auf Fehler oder Missstände aufmerksam gemacht zu werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist deshalb explizit in § 211 Abs. 1 GG verankert. Danach kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde einreichen, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden.

Die Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde ist an keine formellen Voraussetzungen geknüpft. Die Aufsichtsbeschwerde ist weder frist- noch formgebunden und kann von jedermann erhoben werden. Eine persönliche Betroffenheit ist nicht erforderlich (vgl. dazu Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, 2006, N 1845 f.).

2.1.2 Natur der Aufsichtsbeschwerde und Umfang der Aufsichtskompetenz im Gemeinwesen

Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel. Ihrer Rechtsnatur nach ist sie lediglich eine Anzeige, mit der die Aufsichtskompetenz der Aufsichtsbehörde aktualisiert wird. Sie hat sich deshalb an eine Instanz zu richten, der Aufsichts- oder Disziplinar-gewalt über die Stelle, deren Amtsführung beanstandet wird, zusteht. Wann eine übergeordnete Behörde einzuschreiten hat, entscheidet sich nach dem Umfang der Aufsichtskompetenz. Je nachdem, ob es sich um eine Verbands- oder Dienstaufsicht handelt, kann diese enger oder weiter sein. Nach der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre können Verwaltungsverfügungen, Entscheide und Beschlüsse allgemein von einer oberen Aufsichtsbehörde Kraft ihres Aufsichtsrechts nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Für aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde selbst gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung oder Sachverhaltenswürdigung einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte.

Nach § 211 Abs. 2 GG schreitet deshalb der Regierungsrat entsprechend der Funktion des Aufsichtsrechts und mit Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden nur bei solchen Missständen, Verfügungen, Entscheiden oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans von Amtes wegen ein, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind. Willkür bedeutet qualifizierte Unrichtigkeit, grobes Unrecht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist ein Entscheid willkürlich, wenn er "offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation im klaren Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft" (BGE 113 Ia 20 und 27; 113 Ib 311; 111 Ia 19). Ein willkürliches Verhalten seitens einer Behörde stellt denn auch gleichzeitig eine Rechtsverletzung dar.

Bestätigt die Untersuchung Missstände, fordert der Regierungsrat die Gemeinde bzw. den Zweckverband auf, die Mängel zu beheben. Behebt die Gemeinde bzw. der Zweckverband die Mängel nicht, so kann der Regierungsrat selbst die erforderlichen Anordnungen treffen oder die entsprechenden Massnahmen durchführen (§ 212 Abs. 1 und 2 GG).

2.1.3 Behandlung der Aufsichtsbeschwerde im Sinne einer Petition

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass eine Aufsichtsbeschwerde dem Anzeiger keinen Erledigungsanspruch verleiht. Trotzdem teilt der Regierungsrat dem Anzeiger regelmässig das Untersuchungsergebnis und die Würdigung des gerügten Sachverhaltes mit (vgl. GER 1984 Nr. 4). Da die Aufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf dogmatisch dem Petitionsrecht zuzuordnen ist, hat sich die Rechtstellung des Anzeigers seit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) verbessert. In Anlehnung an Art. 26 KV wird eine Aufsichtsbeschwerde als "Eingabe an die Behörden" wie eine Petition behandelt. Danach ist die Behörde verpflichtet, dem Petitionär bzw. dem Anzeiger innert Jahresfrist eine begründete Antwort zu geben.

2.1.4 Aufsichtsrechtliche Prüfung im vorliegenden Fall

Der Beschwerdeführer macht insbesondere geltend, dass beim Traktandum 4 ein Kredit von 32'000 Franken für den Gang vor das Bundesgericht knapp abgelehnt worden sei. Der Gemeinderat jedoch, gestützt auf diese Abstimmungsresultate, den Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/2092 vom 27. September 2011 trotzdem vor das Bundesgericht gezogen habe. Das sei eine klare Verletzung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 24. Oktober 2011.

Die Beschwerdegegnerin macht insbesondere geltend, dass, obwohl der Gemeinderat, laut Gemeindeordnung (§ 24 Abs. 4a), die Kompetenz für eine einmalige Ausgabe von 30'000 Franken habe und dieser Betrag für den Gang ans Bundesgericht durchaus ausreichen würde, er an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 24. Oktober 2011 mit Traktandum 4, von der Gemeindeversammlung, einen Kredit in Höhe von 32'000 Franken für Gerichts- und Anwaltskosten beantragt habe. Soweit sich die Argumentation der Beschwerdegegnerin auf die Stellungnahme des Gemeinderates und die Beratung zum Traktandum 3 bezieht, ist diese vorliegend unbeachtlich, da der entsprechende Beschluss durch den RRB Nr. 2012/71 vom 17. Januar 2012 aufgehoben wurde und der Beschwerdegegnerin diese Beschlussaufhebung zum Zeitpunkt des Versandes der Vernehmlassung (24. Februar 2012) bekannt war. Hierbei fällt zudem auf, dass weder aus den von der Beschwerdegegnerin eingeforderten Unterlagen (Protokollauszüge der Gemeinderatssitzung vom 4. November 2011 zu "6. Primarschule Grindel Beschwerde" und "7. Primarschule Grindel Beschwerde") noch aus der Vernehmlassung vom 24. Februar 2012, die Gründe des Gemeinderates für den Weiterzug des RRB Nr. 2011/2092 vom 27. September 2011 vor das Bundesgericht ersichtlich sind.

Gemäss § 24 Abs. 4 lit. a der Gemeindeordnung (GO) der Einwohnergemeinde Grindel verfügt der Gemeinderat unter anderem über folgende Finanzkompetenz: Er beschliesst neue Geschäfte, deren Auswirkungen im Einzelfall 30'000 Franken nicht übersteigen. Es stellt sich somit die Frage, ob der Gemeinderat, trotz des ablehnenden Beschlusses der Gemeindeversammlung, einen Kredit in der Höhe von 32'000 Franken für weitere rechtliche Schritte zu bewilligen, in Ausschöpfung der eigenen Finanzkompetenz von 30'000 Franken, den Weiterzug des RRB Nr. 2011/2092 vom 27. September 2011 und folglich auch die damit zusammenhängenden Gerichts- und Anwaltskosten beschliessen durfte. Zur Entscheidung dieser Frage ist auch der Grundsatz der Einheit der Materie heranzuziehen.

Der Grundsatz der Einheit der Materie ist für Teilrevisionen der Bundesverfassung ausdrücklich in Art. 194 2 Abs. BV festgehalten. In kantonalen Angelegenheiten wird er vom Bundesgericht, unabhängig von einer ausdrücklichen Verankerung im kantonalen Recht, aus dem Anspruch auf unverfälschte Willenskundgabe abgeleitet (vgl. Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, 2008, N 1388).

Unter dem Begriff der Einheit der Materie werden zwei Grundsätze geregelt, nämlich das Trennungsverbot und das Verbot der Zusammenrechnung. Das Trennungsverbot verlangt, dass Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, als eine Ausgabe zu beschliessen sind. Ausgaben, die für sich alleine keinen Sinn ergeben, dürfen nicht einzeln (getrennt) dem zuständigen Organ unterbreitet werden, sondern müssen als Gesamtpaket beschlossen werden (Vermeidung der Salami-taktik, vgl. dazu: Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 2: Rechnungsmodell und Finanzhaushalt, Ausgabe 1994, reproduziert April 2006, S. 109).

Vorliegend muss das Geschäft als Ganzes gesehen werden. Das heisst, dass der Weiterzug des RRB an das Bundesgericht auch der entsprechenden Gerichts- und Anwaltskosten bedarf. Da für diese Kosten ein Kredit in der Höhe von 32'000 Franken beantragt wurde, war dafür die Gemeindeversammlung zuständig. Indem der Kredit von 32'000 Franken durch die Gemeindeversammlung abgelehnt wurde, wurde das Geschäft als Ganzes und nicht nur die überschüssenden 2'000 Franken abgelehnt. Wenn der Gemeinderat effektiv davon ausgegangen wäre, dass 30'000 Franken für Gerichts- und Anwaltskosten ausgereicht hätten, so hätte er das Geschäft nicht der Gemeindeversammlung unterbreitet. Weiter ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass der Antrag unter dem Traktandum 4 insbesondere auch die Ermächtigung des Gemeinderates, die Finanzierung mit Eigenmitteln oder Kreditaufnahmen sicherzustellen, beinhaltete. Durch den ablehnenden Entscheid der Gemeindeversammlung, hatte der Gemeinderat somit keine Ermächtigung, auch nur einen Franken auszugeben, da auch diese Ermächtigung als Ganzes abgelehnt wurde.

Der Gemeinderat hat gemäss § 70 Abs. 3 lit. c GG die Gemeindeversammlungsbeschlüsse zu vollziehen. Gemäss § 24 Abs. 3 lit. f GO erhebt der Gemeinderat Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht. Indem der Gemeinderat trotz des abschlägigen Kreditentscheides durch die Gemeindeversammlung den RRB ans Bundesgericht weitergezogen hat, hat er einerseits genau das Gegenteil, als den Beschluss der Gemeindeversammlung zu vollziehen, getan und andererseits eine Beschwerde erhoben, obwohl gemäss dem Willen der Gemeindeversammlung kein schutzwürdiges Interesse bestand und somit die zwei genannten Normen verletzt.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grindel hatte somit gegen den Willen der Gemeindeversammlung, Beschwerde gegen den RRB Nr. 2011/2092 vom 27. September 2011 ans Bundesgericht erhoben und hat dadurch seine Pflicht verletzt. Auch greift das Argument, dass mit einem Gemeindeversammlungsbeschluss gleichzeitig eine Ausschöpfung aller Rechtsmittel inbegriffen sei, nicht. Der Entscheid zur Ergreifung von Rechtsmitteln ist jeweils neu zu fällen. Dies war dem Gemeinderat bekannt und er hat mit der Vorlage des entsprechenden separaten Traktandums 4 auch dementsprechend gehandelt. Diesen Beschluss hat der Gemeinderat nun missachtet, wofür er zu rügen ist. Allfällige Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Gemeinderates wären aber in einem separaten Verfahren zu klären.

Der Beschwerdeführer beantragt, dass dem Gemeinderat Instruktion erteilt werden soll, dass, wenn der Gang vor das Bundesgericht bereits erfolgt sei, dieser zurückzuziehen ist. Da davon auszugehen ist, dass die Motivation der Gemeindeversammlung, den Rechtsmittelweg nicht zu beschreiten, nicht primär im Ergreifen des Rechtsmittels an sich, sondern vielmehr bei den daraus entstandenen Kostenfolgen lag, würde ein Rückzug des Rechtsmittels auch nichts bringen, da der wesentliche Teil der Kosten bereits entstanden ist. Es wäre zudem mit dem Rechtsempfinden nicht vereinbar, wenn die Aufsichtsbehörde verfügen würde, dass ein gegen einen Beschluss derselben ergriffenes Rechtsmittel zurückzuziehen sei. Aus diesen Gründen kann die Beschwerdeführerin nicht angewiesen werden, das Rechtsmittel zurückzuziehen.

2.2 Schlussfolgerung

Im Sinne der Erwägungen erweist sich die Aufsichtsbeschwerde als teilweise begründet. Es wird festgestellt, dass der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grindel gegen den Willen der Gemeindeversammlung, Beschwerde gegen den RRB Nr. 2011/2092 vom 27. September 2011 ans Bundesgericht erhoben hat und dass er dafür gerügt wird.

3. Verfahrenskosten

Gemäss § 211 Abs. 3 GG können die Kosten der Untersuchung dem Beschwerdeführer oder der Gemeinde auferlegt werden. Die Kosten werden dem Umfang des Verfahrens entsprechend in Anwendung von § 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) festgelegt. Die Verfahrenskosten belaufen sich nach einer Vollkostenrechnung auf 3'000 Franken. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin gestützt auf §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG i.V. Art. 106 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gemäss § 37 Abs. 2 VRG werden den am Verfahren beteiligten Behörden in der Regel jedoch keine Verfahrenskosten auferlegt. Von dieser Regel kann immer dann abgewichen werden, wenn die Behörde oder die Organe durch ihr Verhalten massgeblich zu einem Beschwerdeverfahren beigetragen haben. Dies ist vorliegend der Fall. Die Beschwerdegegnerin hat sich bewusst über den Beschluss der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Grindel vom 24. Oktober 2011 unter Traktandum 4 hinweggesetzt und somit das vorliegende Verfahren forciert. Demgemäss rechtfertigt es sich, von der Regel abzuweichen. Somit sind die Verfahrenskosten in der Höhe von 3'000 Franken von der Gemeinde Grindel zu tragen.

4. Beschluss

- gestützt auf Art. 106 ZPO; Art. 26 KV; §§ 70 Abs. 3 lit. c und 206 ff. GG; §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG; § 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 GT; 24 Abs. 3 lit. f und 24 Abs. 4 lit. a GO -

- 4.1 Der Aufsichtsbeschwerde wird insoweit stattgegeben, als dass festgestellt wird, dass der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Grindel entgegen dem Willen der Gemeindeversammlung eine Beschwerde ans Bundesgericht gegen RRB Nr. 2011/2092 vom 27. September 2011 erhoben hat. Er wird dafür gerügt.
- 4.2 Nicht stattgegeben wird dem Antrag, dass die Beschwerdegegnerin angewiesen wird, das Rechtsmittel ans Bundesgericht zurückzuziehen.
- 4.3 Die zu erhebenden Verfahrenskosten betragen 3'000 Franken. Sie sind der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass gegen den vorliegenden Entscheid kein Rechtsmittel offen steht.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Grindel, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel

Verfahrenskosten:	Fr.	3'000.--	(Kto. 4210000/81097)
Kostenvorschuss:	Fr.	0.--	
		<hr/>	
	Fr.	3'000.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK Nr. 2011-2570)

Amt für Gemeinden (3, Ablage, SCN, BAE)

Simon Lutz-Merrell, Hauptstrasse 15, 4247 Grindel, R

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung 3'000 Franken, Gemeinde Grindel, Gemeindeverwaltung,
Hauptstrasse 19, 4247 Grindel (Kto. 4210000/81097)**

Einwohnergemeinde Grindel, Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel; **R (mit
Rechnung; Versand durch Departement des Innern, SAP-Pooling)**